

# Falllösung durch Fallentwicklung

## Ein Gedanken- und Handlungsexperiment für Fortgeschrittene

Der Sachverhalt einer Klausur ist nicht durch Zauberei entstanden. Dieser Banalität kann man sich im Lernprozess selbst versichern, indem man versucht, einen Fall zu entwickeln. Dieser kreative Akt lässt erkennen, wie eine Aufgabenstellung tickt und wie sie selbst die Lösung prägt. Dadurch wird eine Perspektive eingenommen, die die Bearbeitung anderer Sachverhalte erleichtert.

Nach der Klausur ist vor der Klausur. Die nächste Klausur ist immer die schwerste. Eine Klausur dauert 300 Minuten. Entscheidend ist in der Klausur – so oder ähnlich könnten überspitzte Erfahrungssätze über ein Kerngeschäft des rechtswissenschaftlichen Studiums formuliert werden: das Lösen von Fällen. Denn der Fall steht im Zentrum der meisten Klausuren im rechtswissenschaftlichen Studium. Dieser wird als Sachverhalt präsentiert, der zu begutachten ist. Durch den Sachverhalt werden die relevanten und selten die irrelevanten Tatsachen aufbereitet. Sachverhalte bringen Fluch und Segen: Der lange Sachverhalt ist gesprächiger und deutet juristische Argumente an, seine Berücksichtigung ist aber zeitaufwändig; umgekehrt ist der kurze Sachverhalt schneller gelesen; sein – nur bisweilen beredtes – Schweigen ist für die Argumentation im Gutachten häufig kaum hilfreich. Der Sachverhalt, der einer instanz- oder höchstgerichtlichen Entscheidung nachgebildet ist, birgt für den Bearbeiter die Gefahr, sich gerichtspositivistisch an jene Entscheidung, die man gelesen zu haben meint, erinnern zu wollen. Und der atypische Sachverhalt, dessen Fall noch nicht gerichtlich entschieden, in Lehrbüchern und Rechtsprechungsübersichten aufbereitet oder in Veranstaltungen besprochen wurde, mag gelegentlich wenig anderes als blankes Entsetzen hervorrufen.

### Wider den Sachverhaltsdeterminismus

Dem Sachverhaltsdeterminismus kann man als Student durch einen Versuchsaufbau vorbeugen: Aufgabe ist es, zwischen den Nachrichten, die man täglich aufnimmt und die regelmäßig vielfältige rechtliche Implikationen aufweisen, und dem fertigen Sachverhalt eine Brücke zu bauen. Aus Episoden des Gesellschaftsvollzugs werden Rechtsfälle gemacht, also aus der Sicht des Prüflings: aus Mücken Elefanten. Ziel ist es nicht, erkennen zu können, wie es im Kopf des Klausursetzers<sup>1</sup> aussehen mag. Es geht darum, wie Lebenslagen in Rechtsfragen transformiert werden und wie juristische Argumentationen an dem Sachverhalt kondensieren. Dadurch ruft man sich selbst in Erinnerung, dass der Sachverhalt (jedenfalls in der Ersten Staatsprüfung) in der Regel so angelegt ist, dass seine einzelnen Elemente sämtlich zu verwerten sind, und zwar jeweils an der richtigen Stelle. Außerdem wird deutlich, dass bereits der Nukleus eines Sachverhalts auf bestimmte Standardstreitigkeiten verweist, die durch den Sachverhalt aktiviert werden und in der Lösung aufzunehmen sind. Und nicht zuletzt werden die Schwerpunkte bereits durch den Sachverhalt geprägt. Diesen Versuch kann man unternehmen, ohne zuvor in etwaige Geheimnisse der Sachverhaltsgestaltung eingeweiht zu sein: Diese wird kaum gelehrt und selten thematisiert<sup>2</sup>; Intuition, Tradition und Imitation

spielen bei der Klausurerstellung nicht unwesentliche Rollen.

Um für den Versuchsaufbau eine – gerichtlich längst entschiedene – Konstellation als Beispiel zu bilden: Hauseigentümer und Vermieter *V* schließt einen Mietvertrag mit dem potentiellen Mieter *M* nur ab, wenn dieser sich verpflichtet, keine Haustiere zu halten; in den Mietvertrag wird eine entsprechende Klausel aufgenommen. Im bürgerlichrechtlichen Kontext sind die Anknüpfungspunkte für eine Fragestellung hier andere als im verfassungs-, insbesondere grundrechtlichen Kontext. Die Ausgangslage lässt sich unterschiedlich weiterentwickeln, in materieller wie in prozessualer Hinsicht. Für eine grundrechtliche Fragestellung wäre der durch Instanzgerichte – wie auch immer – entschiedene Fall nun im Gewand einer Verfassungsbeschwerde zu begutachten: Man könnte etwa annehmen, dass der Räumungsklage nach vermierterseitiger Kündigung des Mietvertrags wegen des vertragswidrigen Haltens von Haustieren durch die Instanzen stattgegeben wird und dass der Mieter gegen die gerichtlichen Entscheidungen Verfassungsbeschwerde einlegt – oder annehmen, dass der Vermieter ohne Erfolg klagt und im Anschluss das Bundesverfassungsgericht anruft. Materiellrechtlich sind die verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte Art. 2 I, 13, 14 GG, die nach Art. 1 III GG von den Zivilgerichten auch bei Anwendung und Auslegung bürgerlichrechtlicher Normen zu berücksichti-

gen wären. Die Figur der mittelbaren Drittwirkung<sup>3</sup> ist im Zivilrechtsstreit ebenso einschlägig wie das Ziel der Herstellung praktischer Konkordanz zwischen kollidierenden Grundrechtspositionen.

## Super Size Me

Verschiedene Eskalationsstufen ließen sich einbauen: *V* wohnt im selben Haus und leidet ggf. außerdem an einer lebensgefährlichen Allergie auf Tierhaare; er verwendet einen Formularmietvertrag; er schließt nur Hunde und Katzen, nicht jedoch Hasen, Hamster und andere Kleintiere mietvertraglich aus. Oder: *M* ist schwer traumatisiert und hält das Haustier auf ärztliche Empfehlung hin zu Therapie Zwecken. Dadurch könnten weitere Rechtspositionen, etwa aus Art. 2 II 1 GG, eingeführt werden.

Hat man sich die verschiedenen Rechtspositionen vergegenwärtigt, müssten diese allgemeiner ausgedrückt in den Sachverhalt induziert werden, insbesondere durch den Vortrag der Parteien oder Ausführungen der Instanzgerichte. So wäre der Weg zur Eröffnung von Schutzbereichen und Argumentationen für Abwägungsentscheidungen zu weisen. Dafür könnte man den Vermieter vorbringen lassen, dass er seine Mietverträge so gestalten könne, wie er wolle; dass das Mietvertragsverhältnis eine Privatsache sei, in die der Staat sich nicht einzumischen habe; dass er keine Haustiere akzeptieren müsse, die bei ihm gesundheitliche Schäden hervorriefen. Für den Mieter könnte im Sachverhalt ausgeführt werden, dass das soziale Mietrecht in Deutschland die „Vermieterwillkür“ einschränke; dass das Kleintier nachweisbar keine Störungen hervorrufen könne; dass er sich nun – Jahre nach Vertragsschluss – nicht mehr so weitgehend an der ursprünglich vereinbarten Klausel festhalten lassen wolle und müsse. Durch eine Mauerschau seitens der Instanzgerichte könnte die Behauptung präsentiert werden, dass es zweifelhaft sei, ob sich der Mieter aus abgeleiteter Recht überhaupt auf Art. 13 I GG berufen könne; dass bestimmte Grundrechtspositionen ohnehin nicht oder in besonderem Maße zu berücksichtigen seien; und dass bei langfristigen Verträgen ein anderer Maßstab anzulegen sei als bei Alltagsgeschäften.

Diese Äußerungen müssten, nein: sollten nicht in einer dramaturgisch abgestimmten Reihung genannt werden: Sachverhalte in der Klausur und erst recht in der Praxis sind nicht notwendig geordnet. Die Herausforderung besteht auch darin, die Aspekte des Sachverhalts jeweils an der richtigen Stelle des Gutachtens zu verarbeiten. Zugleich sollten die Äußerungen so formuliert sein, dass sie sich in einer Mittellage zwischen rechtlicher Argumentation und Stammtischniveau („Es könne doch nicht angehen, dass ...“) bewegen.

## Anwendungsbereiche

Der Weg der Konstruktion eines Sachverhalts, der sich im Anschluss umso leichter für die Lösung dekonstruieren lässt, liegt im verfassungsrechtlichen Kontext besonders nahe – weil jede rechtliche Frage als verfassungsrechtliche und -gerichtliche Frage begriffen werden kann. Sachverhalte lassen sich selbstverständlich auch im Rahmen des einfachen Rechts konstruieren, mit Schnittstellen zum Verfassungsrecht wie zum Beispiel § 114 VwGO und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Man denke an eine Genehmigung für den Bau einer Moschee, ein Glas-, Alkohol- oder Dönerverkaufsverbot in einer Gemeinde (zu unterschiedlichen Zwecken und unterschiedlichen Zeiten) oder die Veröffentlichung von Büchern, die als „Roman einer Karriere“<sup>4</sup> vorgestellt werden – die Tagespresse ist (einschließlich der Werbeanzeigen und des Anzeigenteils) voll von Sachverhaltslagen, die spätestens dann zu Rechtsfällen werden, sobald und soweit Komplikationen auftreten oder sich auch nur eine Person an einer Sachverhaltslage stört.

Die Übung der Fallentwicklung muss nicht oft wiederholt, sie sollte aber mindestens einmal in Angriff genommen werden, idealerweise in einer Kleingruppe, kollegial rückversichernd oder auch in Absprache mit Lehrpersonen. Im Rahmen einer Lerngruppe könnten Fälle von einem oder zwei Mitgliedern entwickelt, von den anderen überprüft und zuletzt von allen gelöst werden. Der Blick dafür, wie ein Fall ins Werk gesetzt wird und wie er tickt, wird dadurch geschärft; das Methodenbewusstsein im Umgang mit Sachverhalten wird gestärkt. Die Selbst-

tätigkeit bei der Entwicklung eines Sachverhalts ergänzt das im Idealfall reaktiv-reflexive Warten auf die Konfrontation mit dem Sachverhalt in der Klausur. Damit wird eine Voraussetzung des Rechts als Kulturtechnik, als Errungenschaft, als Instrument, um Erwartungen zu sichern, Konflikte zu vermeiden (oder zu erzeugen), jedenfalls aber zu entscheiden, erfüllt: dass das Handeln, und das heißt ggf. auch „nur“ das Denken<sup>5</sup>, die ansonsten toten Buchstaben zur Geltung bringt, diese wirken lässt.

Zusammenfassend sei konkret die Anforderung ausgesprochen: Wählen Sie eine Episode des Gesellschaftsvollzugs aus. Danach können Sie einen Fall in fünf Arbeitsschritten entwickeln:

1. Benennen Sie für Ihren Fall das Rechtsproblem, z. B. welche Grundrechte sind hier betroffen oder in Bezug zu setzen? Worin könnte hier ein Eingriff liegen?
2. Kleiden Sie den Sachverhalt – jedenfalls im Bereich des Öffentlichen Rechts – prozessual ein.
3. Arbeiten Sie jeweils drei rechtlich induzierte Argumente zum Beispiel für und gegen die Rechtfertigung des Eingriffs oder für und gegen die Verwirklichung eines Tatbestands heraus.
4. Entschärfen Sie die Argumente so, dass sie sich ohne weiteres in einen Sachverhalt einbauen lassen.
5. Formulieren Sie den Sachverhalt aus.

Die Lösung ist dann noch nicht fertig, wohl aber ist in Erinnerung gerufen, dass Rechtsproblem, Sachverhalt und Lösungsmöglichkeiten zueinander in wechselseitigen Verhältnissen stehen. Diese Erinnerung vermittelt Sicherheit für ein Kerngeschäft des rechtswissenschaftlichen Studiums: das Lösen von Fällen.

PD Dr. Eike Michael Frenzel

Der Autor ist im WS 2013/14 Lehrstuhlvertreter am Institut für Öffentliches Recht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.

<sup>1</sup> Vgl. etwa Spike Jonze, Being John Malkovich, 1999; R. Gernhardt/P. Knorr, Das Wunder des Ärgerns, aus: dies./B. Eilert, Das Ungeheuer von Well Ness, 2005 (Live-CD, Nr. 18).

<sup>2</sup> Vgl. P. Dyrchs, Das richtige Konzipieren, Korrigieren und Analysieren von Klausuren, RpfIStud 1998, 6 ff.; ders., Didaktikkunde für Juristen, 2013, S. 313 ff.

<sup>3</sup> Zeitlos BVerfGE 7, 198 (205 ff.) – Luth (1958).

<sup>4</sup> Aktuell J. Schweikles „Ausreißerversuch“, 2013; vgl. zuvor BVerfGE 30, 173 – Mephisto (1971).

<sup>5</sup> Instrukтив K. F. Lenz, Lernstrategie Jura, 2002, S. 97 ff. (auch online).